

**Rechtssache C-471/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Juli 2023

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

Obshtina Veliko Tarnovo

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa  
„Regioni v rastezh“ 2014 – 2020

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Verfahren wird aufgrund der Kassationsbeschwerde der Obshtina Veliko Tarnovo (Gemeinde Veliko Tarnovo) gegen das Urteil des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts geführt, mit dem ihre Klage gegen die Entscheidung des Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014 – 2020 (Leiter der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms „Regionen im Wachstum“ 2014 – 2020) zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung abgewiesen wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Unionsrecht; Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3

## Vorlagefragen

1. Fällt der Verwalter einer staatlichen Beihilfe in Form von Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: ESIF-Mittel), der nicht Empfänger der Beihilfe ist, unter den Begriff „Begünstigter“ der Beihilfe im Kontext der staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. [2] Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates?
2. Kann der Verwalter einer staatlichen Beihilfe in Form von ESIF-Mitteln, der nicht die Person ist, die die Beihilfe auf der Grundlage eines öffentlichen Auftrags verwendet, richtiger Adressat einer Entscheidung sein, mit der eine finanzielle Berichtigung wegen eines bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags begangenen Verstoßes gegen nationales Recht bzw. Unionsrecht festgesetzt wird?
3. Müssen in Bezug auf die Person, die Adressat der Verwaltungsmaßnahme „finanzielle Berichtigung“ wegen einer Unregelmäßigkeit im Sinne von Art. 2 Nr. 36 der Verordnung Nr. 1303/2013 ist, im Fall einer staatlichen Beihilfe in Form von ESIF-Mitteln zwei kumulative Voraussetzungen vorliegen: dass sie Empfänger des Zuschusses aus den von der Unregelmäßigkeit betroffenen Mitteln ist und dass sie diejenige Person ist, die die betroffenen Mittel verwendet hat?
4. Kann die Haftung für Gesetzesverstöße bei der Verwendung einer staatlichen Beihilfe in Form von ESIF-Mitteln durch einen Vertrag zwischen dem Empfänger und dem Verwalter der Beihilfe geregelt oder umverteilt werden oder haftet der Empfänger der Beihilfe, der sie rechtswidrig verwendet?
5. Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung des Empfängers der Beihilfe und des Verwalters der Beihilfe und muss eine derartige Haftung im Vertrag zur Gewährung der Beihilfe vorgeschrieben werden?
6. Stehen Art. 41 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens entgegen, wonach einem „Betreiber eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, wie der „Organizatsia na dvizhenieto, parkingi i garazhi“ EOOD, von der behauptet wird, es sei in dem von ihr durchgeführten Verfahren ein Verstoß gegen den Zakon za obshtestvenite porachki (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge) bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Verfahren der Verwendung von ESIF-Mitteln (die eine staatliche Beihilfe darstellen) festgestellt worden, weder das Recht auf Beteiligung

im Verfahren zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung in Bezug auf einen von ihm geschlossenen Vertrag, noch das Recht auf Teilnahme am Gerichtsverfahren zur Anfechtung dieses Verwaltungsakts gewährt wird, mit der Begründung, dass dieser Betreiber als Partner der Gemeinde aus der Partnerschaftsvereinbarung für den Regress zivilrechtlich hafte?

### **Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 41, Art. 47 und Art. 51 Abs. 1

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates: Art. 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: Art. 2 Nrn. 10, 36 und 37

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Zakon za obshtestvenite porachki (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge) (ZOP): Art. 2 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 und § 3 der Zusatzbestimmungen

Zakon za upravlenie na sredstvata ot evropeyskite fondove pri spodeleno upravlenie (Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung) (ZUSEFSU), in Kraft seit dem 1. Juli 2022, und seine frühere Fassung mit dem Titel: Zakon za upravlenie na sredstvata ot Evropeyskite strukturni i investitsionni fondove (Gesetz über die Verwaltung der Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds) (ZUSESIF): Art. 70 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 sowie Art. 73 Abs. 1

Zakon za darzhavnite pomoshti (Gesetz über die staatlichen Beihilfen) (ZDP): Art. 9, 12 und 20 sowie § 1 Nr. 7 der Zusatzbestimmungen

Naredba za posochvane na nerednosti, predstavlyavashti osnovania za izvarshvane na finansovi korektsii, i protsentnite pokazateli za opredelyane razmera na finansovite korektsii po reda na Zakona za upravlenie na sredstvata ot Evropeyskite strukturni i investitsionni fondove (Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die Gründe für die Vornahme finanzieller Berichtigungen darstellen, sowie die prozentualen Indikatoren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Berichtigungen nach dem Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, im Folgenden: Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten): Nr. 10 des Anhangs Nr. 1 zu Art. 2 Abs. 1

Naredba Nr. 2 za usloviyata i reda za utvarzhdavane na transportni shemi i za osashtestvyavaneto na obshtestveni prevozi na patnitsi s avtobusi (Verordnung Nr. 2 über die Bedingungen und das Verfahren zur Festsetzung von Transportwegen und die Durchführung von öffentlichem Personenverkehr mit Bussen, im Folgenden: Verordnung Nr. 2) vom 15. März 2002: Art. 2 und Art. 16c sowie § 1 Nrn. 7, 8, 10, 11, 12 und 13 der Zusatzbestimmungen

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Das Verfahren Nr. BG16RFOP001-1.001-039 über die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die „Ausführung von integrierten Plänen für Wiederaufbau und Entwicklung der Städte 2014 – 2020“ wird innerhalb der Prioritätsachse Nr. 1 „Nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung“ des Operationellen Programms „Regionen im Wachstum“ 2014 – 2020 (im Folgenden: Operationelles Programm) durchgeführt.
- 2 Die Prioritätsachse Nr. 1 wird gemäß Art. 7 der Verordnung Nr. 1301/2013 durchgeführt.
- 3 Die Leitlinien für die Antragstellung im Verfahren besagen, dass der finanzielle Zuschuss im Rahmen der hier relevanten Investitionspriorität „Integrierter städtischer Verkehr“ den begünstigten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Verwaltungseinheiten und Eigentümer der öffentlichen Infrastruktur gewährt wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fördermaßnahmen in der Regel durch eine Partnerschaft mit Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall agieren die begünstigten Gemeinden in Bezug auf die Mittel, die den Partnern bereitgestellt werden, als Verwalter der staatlichen Beihilfe. Die den Partnern zur Verfügung gestellten Mittel sind als Teil der Ausgleichsleistung für die Bereitstellung einer Beförderungsleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu verstehen. In diesem Fall wird der Vertrag über die öffentliche Dienstleistung vom Wirtschaftsteilnehmer, der Projektpartner ist, unterschrieben, wobei das Verfahren nach Maßgabe der hier einschlägigen Verordnung Nr. 1370/2007 durchgeführt wird.
- 4 Zugelassene Partner in diesem Verfahren sind gemäß Nr. 5.4.2 der Leitlinien für die Antragstellung die Gemeindegesellschaften für den städtischen öffentlichen

Verkehr als „interne Betreiber“ gemäß der Begriffsbestimmung des § 1 Nr. 7 der Zusatzbestimmungen zu Verordnung Nr. 2.

- 5 Im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens schloss die Gemeinde Veliko Tarnovo mit der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms einen Administrativen dogovor za predostavyane na bezvazmezdna finansova pomosht (Verwaltungsvertrag über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses, im Folgenden: ADBFP) zur Durchführung des Projektvorschlags „Integrierter öffentlicher Verkehr der Stadt Veliko Tarnovo“. In Art. 1 des ADBFP wird die Gemeinde als „Begünstigter“ des Zuschusses bezeichnet.
- 6 Gemäß Art. 2.3 des ADBFP besteht ein Teil des im Gesamtwert des finanziellen Zuschusses enthaltenen Betrags aus einer staatlichen Beihilfe für den Betreiber des öffentlichen Personenverkehrsdiensts in Form einer Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß der Verordnung Nr. 1370/2007. Verwalter dieser staatlichen Beihilfe ist die Gemeinde Veliko Tarnovo. Sie verpflichtet sich, für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften gemäß den Anforderungen der Verordnung Nr. 1370/2007 zu sorgen, darunter angemessene Mechanismen zur Kontrolle der Durchführung einzurichten und anzuwenden.
- 7 Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen zum ADBFP ist der Begünstigte gegenüber der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms für die Handlungen der Partner und der externen Auftragnehmer bei der Durchführung des Projekts verantwortlich, wobei er die Haftung „... für alle Risiken, einschließlich ungerechtfertigter Ausgaben und finanzieller Berichtigungen, zu seinen Lasten“ geht.
- 8 Am 24. August 2018 schlossen die Gemeinde Veliko Tarnovo und die „Organizatsia na dvizhenieto, parkingi i garazhi“ EOOD („Organisation von Verkehr, Parkplätzen und Garagen“ EOOD, im Folgenden: Gemeindegesellschaft) eine Partnerschaftsvereinbarung, wonach die Gemeinde Veliko Tarnovo „federführender Partner“ und die Gemeindegesellschaft „Partner“ im Projekt sind. Die Partnerschaftsvereinbarung ist ein fester Bestandteil des ADBFP.
- 9 Kommt es im Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Auftrags zu Verstößen, die die Festsetzung einer finanziellen Berichtigung begründen, gehen gemäß Art. 14 Abs. 2 der Partnerschaftsvereinbarung die Mittel in Höhe der finanziellen Berichtigung zu Lasten des Auftraggebers.
- 10 In ihrer Eigenschaft als Betreiber eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (öffentlicher Personenverkehr) und konkreter Empfänger der staatlichen Beihilfe führte die Gemeindegesellschaft ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags über den Kauf und die Lieferung von Elektrobussen im Rahmen des Projekts „Integrierter städtischer Verkehr der Stadt Veliko Tarnovo“ durch.

- 11 Im Ergebnis wurde ein Vertrag über den öffentlichen Auftrag mit dem einzigen Bieter, einem Konsortium aus der Excelor Holding Group EOOD, Bulgarien, und der Jiangsu Alfa Bus Co., China, geschlossen.
- 12 Mit Entscheidung vom 11. Mai 2022 setzte der Leiter der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms wegen einer Unregelmäßigkeit gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 9 ZUSESIF eine finanzielle Berichtigung gegen die Gemeinde Veliko Tarnovo fest. Gemäß der Entscheidung erfolgte die Unregelmäßigkeit bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags und besteht darin, dass eine diskriminierende Bedingung für die Auftragsausführung im Sinne von Nr. 10 Buchst. a des Anhangs Nr. 1 zu Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten aufgestellt wurde. Die auferlegte Berichtigung betrug 25 % der zur Finanzierung des von der Gemeindegessellschaft geschlossenen Vertrags über einen öffentlichen Auftrag bereitgestellten Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF).
- 13 Die Gemeinde Veliko Tarnovo erhob beim Administrativen sad Veliko Tarnovo (Verwaltungsgericht Veliko Tarnovo) Klage gegen diese Entscheidung. Dieses Gericht wies die Klage ab, weil es die Schlussfolgerung der Verwaltungsbehörde, dass ein Verstoß gegen das nationale Recht über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorliege und dieser Umstand eine Unregelmäßigkeit im Sinne des ZUSESIF darstelle, für richtig befand. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass gerade die Gemeinde als Partei des ADBFP der richtige Adressat der Entscheidung über die Festsetzung der finanziellen Berichtigung sei. Den Einwand, dass die Gemeinde selbst nicht Auftraggeber sei und folglich die Unregelmäßigkeit nicht begangen habe, wies es zurück. Der Umstand, dass der Begünstigte des finanziellen Zuschusses Partnerschaftsvereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten geschlossen habe, befreie diesen nicht von der Haftung als Partei des ADBFP. Die Klausel der Partnerschaftsvereinbarung, die die Haftung für Verstöße und Risiken, einschließlich für finanzielle Berichtigungen, regele, habe einen Regresscharakter; ihr Zweck sei es, lediglich im Innenverhältnis der Partner zu regeln, zu wessen Lasten die finanzielle Berichtigung gehe. Der Partner der Gemeinde werde weder zum Begünstigten im Sinne des ADBFP, noch sei er Adressat einer staatlichen Beihilfe; er stehe in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms und könne deswegen nicht Adressat etwaiger Entscheidungen dieser Behörde sein.
- 14 Die Gemeinde Veliko Tarnovo reichte gegen dieses Urteil des Administrativen sad Veliko Tarnovo beim Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht), dem vorlegenden Gericht, Kassationsbeschwerde ein.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 15 Die Gemeinde wendet sich gegen die Schlussfolgerungen des erstinstanzlichen Gerichts, dass sie die einzige Begünstigte des finanziellen Zuschusses im Projekt sei und dass sie als solche einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe

öffentlicher Aufträge begangen habe. Unter Berufung auf die Legaldefinition des Begriffs „Begünstigter“ in Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 führt sie aus, dass die Gemeindegessellschaft Begünstigte der Beihilfe sei, in Bezug auf die die Berichtigung festgesetzt worden sei, da sie deren unmittelbarer Empfänger und eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sei, die mit dem konkreten Vorhaben des Erwerbs der Elektrobusse betraut sei. In Art 2.3 des ADBFP sei ausdrücklich vorgesehen, dass die Gemeindegessellschaft die Beihilfe erhalte und die Gemeinde lediglich Verwalter der Beihilfe sei.

- 16 Die Gemeinde wendet sich auch gegen die Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts, dass sie im Verfahren zur Festsetzung der finanziellen Berichtigung gegenüber der Verwaltungsbehörde für die Handlungen ihrer Partner hafte, indem sie die Risiken bei der Verwendung des Zuschusses auf sich nehme. Nach Ansicht der Gemeinde ist die finanzielle Berichtigung eine Verwaltungsmaßnahme und keine Sanktion, weshalb die Unregelmäßigkeit und die Berichtigung nicht als „mit der Durchführung des Auftrags verbundenes Risiko“ auszulegen seien.
- 17 Nach Ansicht der Gemeinde ist vorliegend auch der Umstand, dass der ESIF-Zuschuss eine staatliche Beihilfe und konkreter eine Ausgleichszahlung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Verordnung Nr. 1370/2007 darstellt, von Bedeutung. In den Leitlinien für die Stellung des Antrags auf die Beihilfe sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Empfänger der Beihilfe der Partner, also die Gemeindegessellschaft für den städtischen öffentlichen Verkehr, in der Eigenschaft des „internen Betreiber“ sei. Deswegen seien die Begriffe „Empfänger einer staatlichen Beihilfe aus ESIF-Mitteln“ und „Verwalter einer staatlichen Beihilfe aus ESIF-Mitteln“ voneinander abzugrenzen. Bestünde die staatliche Beihilfe aus ESIF-Mitteln, könnte die finanzielle Berichtigung nur gegen den Empfänger der Beihilfe festgesetzt werden. Dieser sei nämlich der Wirtschaftsteilnehmer, der ein diskriminierendes Kriterium für die Auswahl aufgestellt und die Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten begangen habe. Der Verwalter der staatlichen Beihilfe, hier die Gemeinde Veliko Tarnovo, könne allenfalls für Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV haften.
- 18 Die Gemeinde wendet sich zudem dagegen, dass der Partner nicht als Beteiligter im Verfahren zur Festsetzung der finanziellen Berichtigung zugelassen wurde.
- 19 Der Beklagte tritt der Kassationsbeschwerde entgegen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 20 Grundlage für die im Ausgangsverfahren angefochtene finanzielle Berichtigung gegen die Gemeinde ist der durch die Handlung eines anderen Wirtschaftsteilnehmers begangene Verstoß gegen eine ins nationale Recht umgesetzte Unionsvorschrift.

- 21 Die festgestellte Rechtsprechung des Varhoven administrativen sad zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen zur Vornahme einer finanziellen Berichtigung berücksichtigt weder die Begriffsbestimmung des „Begünstigten“ im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 im Kontext der staatlichen Beihilfen, noch die Bedeutung der Ausdrücke „öffentlicher Personenverkehr“, „Betreiber eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“, „Empfänger einer staatlichen Beihilfe aus ESIF-Mitteln“ oder „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ im Sinne der Verordnung Nr. 1370/2007.
- 22 Um die Frage beantworten zu können, ob die Gemeinde Veliko Tarnovo die einzige Begünstigte des finanziellen Zuschusses im Rahmen des Projekts ist und ob sie als solche einen Verstoß gegen die nationalen Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge begangen hat, ist der Begriff „Begünstigter“ im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung Nr. 1303/2013 auszulegen.
- 23 Im konkreten Sachverhalt betreffend die für den Kauf von Elektrobussen verwendeten Mittel ist die Gemeinde Veliko Tarnovo Verwalter der staatlichen Beihilfe aus ESIF-Mitteln. Für die richtige Entscheidung des Rechtsstreits in Bezug auf die finanzielle Berichtigung ist zu prüfen, ob sie als solche auch Begünstigte des Zuschusses aus ESIF-Mitteln ist, der der Gemeindegessellschaft als staatliche Beihilfe gewährt wurde.
- 24 Die finanzielle Berichtigung wird als Verwaltungsmaßnahme gegen einen Wirtschaftsteilnehmer wegen einer Handlung oder Unterlassung, die bei der Verwendung der ESIF-Mittel gegen das nationale Recht oder gegen Unionsrecht verstößt, festgesetzt. Ist eine Haftung der Gemeinde als juristische Person, die die ESIF-Mittel im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens nicht verwendet hat, durch finanzielle Berichtigungen für Verstöße, die im Rahmen des Verfahrens begangen worden sind, zulässig? Damit stellt sich auch die Frage, ob der Adressat der Verwaltungsmaßnahme „finanzielle Berichtigung“ bei staatlichen Beihilfen aus ESIF-Mitteln gleichzeitig beide Voraussetzungen erfüllen muss: dass er Empfänger des von der Unregelmäßigkeit betroffenen Zuschusses ist und derjenige, der die betroffenen Mittel verwendet hat.
- 25 Soweit die Klausel in der Partnerschaftsvereinbarung in Bezug auf die Haftung bei finanziellen Berichtigungen von den Gerichten als Regressklausel ausgelegt wird, die nur im Innenverhältnis zwischen den Partnern gilt, ist festzustellen, ob die Haftung für Gesetzesverstöße bei der Verwendung staatlicher Beihilfen aus ESIF-Mitteln durch den Vertrag zwischen dem Empfänger und dem Verwalter der Beihilfe geregelt oder umverteilt werden darf oder ob der Empfänger, der sie rechtswidrig verwendet hat, vollumfänglich haftet.
- 26 Darüber hinaus ist das Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta ein dem Einzelnen verliehenes Grundrecht. Das Recht auf gute Verwaltung umfasst: 1. das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird; 2. das Recht jeder Person

auf Zugang zu den sie betreffenden Akten; 3. die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Gemäß ihrem Art. 51 gilt die Charta für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. Die Bereitstellung eines finanziellen Zuschusses geschieht in unmittelbarer Anwendung des Unionsrechts, dieser Umstand verpflichtet die nationalen Behörden, in deren Zuständigkeit die Rechtsanwendung fällt, Art. 41 der Charta zu beachten.

- 27 In diese Richtung geht auch die Frage, ob Art. 41 und Art. 47 der Charta einer nationalen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entgegenstehen, wonach der Betreiber eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie die Gemeindegesellschaft im Ausgangsverfahren, weder das Recht hat, am Verfahren zur Festsetzung einer finanziellen Berichtigung, die einen von ihm geschlossenen Vertrag betrifft, beteiligt zu werden, noch das Recht, am Gerichtsverfahren zur Anfechtung dieses Verwaltungsakts teilzunehmen, und zwar deshalb, weil dieser Betreiber als Partner der Gemeinde aus der Partnerschaftvereinbarung für den Regress zivilrechtlich haftet.

ARBEITSDOKUMENT